

Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis

Eine Fahrerlaubnis, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde, bedarf einer behördlichen Anerkennung, wenn der Fahrerlaubnisinhaber auch in Deutschland Fahrzeuge führen will. Hierfür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. *Von Bernd Huppertz und Dr. Adolf Rebler*



© Gina Sanders/Fotolia

Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer EU-Fahrerlaubnis landen häufig vor dem Europäischen Gerichtshof

Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum Führerschein sind wesentliche Bestandteile der gemeinsamen Verkehrspolitik und tragen zur Verkehrssicherheit bei. Die gegenseitige Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen fördert Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union (EU). Diese in den Erwägungsgründen zur 3. EU-Führerscheinrichtlinie¹ vorangestellten Grundsätze gelten jedoch nicht schrankenlos. Sie setzen

den Erwerb einer gültigen Fahrerlaubnis voraus. Die Anerkennung ist jedoch zu versagen, wenn der Bewerber zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fahrerlaubnis keinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates hat (Art. 7 Abs. 1e der 3. EU-Führerscheinrichtlinie) oder der Bewerber im Aufnahmemitgliedstaat einer Sperrfrist unterliegt (Art. 11 Abs. 4 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie). Hierzu liegt eine umfangreiche Kasuistik vor.

Dennoch versuchen Inhaber einer im EU-Ausland unter Verstoß gegen das Wohnortprinzip erworbenen Fahrerlaubnis immer wieder, diese umschreiben zu lassen. In einem hier vorliegenden Fall erwarb eine in Deutschland wohnhafte Person ihren Führerschein in Tschechien. Die dortigen Behörden trugen als Wohnsitz die Adresse in Deutschland ein. Besonders an dem Fall war nur, dass die Eignung der Frau nicht in Frage stand; sie wollte keine medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) umgehen, sondern ihre Fahrerlaubnis dort erwerben, wo es für sie kostengünstiger war. Leider ging „der Schuss nach hinten los“.

I. Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis durch deutsche Behörden

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dürfen Inhaber einer gültigen EU-Fahrerlaubnis, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, grundsätzlich im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Damit sind also Führerscheine, die ein Mitgliedstaat der EU ausstellt, auch in jedem anderen Mitgliedstaat gültig. Das ist eine rechtliche Besonderheit. Denn ein allgemeiner Grundsatz des Staats- und Verwaltungsrechts ist es, dass hoheitliche Maßnahmen – wie beispielsweise der Erlass eines Verwaltungsaktes – nicht mit Wirkung für und gegen ausländische Staaten getroffen werden können. Die Entscheidungsbefugnis eines jeden Staates endet an seiner Grenze (Territorialprinzip). Mit der Schaffung des supranationalen Staats- und Verwaltungsgebildes EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)/EU und dessen eigener Rechtsordnung gilt dieser Grundsatz in Europa aber nur noch eingeschränkt. Es gibt (nun) auch Verwaltungsakte, die ein Mitgliedstaat der EU für und gegen alle anderen Mitgliedstaaten erlassen kann: Es ist so, als wäre der Verwaltungsakt nicht im Ausstellerstaat ergangen, sondern in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Adressat dieses Verwaltungsaktes gerade eben befindet. Ein solcher transnationaler Verwaltungsakt² ist ein Verwaltungsakt eines Mitgliedstaates, der von den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist und

der deshalb in den anderen Mitgliedstaaten Rechtswirkungen entfaltet.³

Der transnationale Verwaltungsakt basiert auf dem Anerkennungsprinzip.⁴ Transnationale Wirkung haben aber nicht alle Verwaltungsakte eines EU-Mitgliedstaates. Die gegenseitige Anerkennung solcher Akte beruht auf EU-Recht.⁵ Maßgeblich ist, dass die Entscheidung auf der Grundlage von Regelungen ergeht, die EU-Richtlinien in nationales Recht umsetzen. Dort, wo Richtlinien das Anerkennungsprinzip vorsehen, muss die Verwaltung jedes Mitgliedstaates eine Verwaltungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates in der Weise anerkennen, als hätte sie selbst den Verwaltungsakt erlassen.⁶ Seine Rechtmäßigkeit bestimmt sich nach dem für die Erlassbehörde maßgebenden Recht.⁷ Ohne Bedeutung muss die Rechtsordnung des anerkennenden Mitgliedstaates bleiben; anderenfalls würde das Ziel verfehlt, eine unionsweit gültige behördliche Maßnahme zu schaffen.⁸ Die Anerkennungspflicht besteht auch dann, wenn der ausländische Verwaltungsakt rechtswidrig, aber nicht nichtig ist.⁹ Hier gilt das Gleiche, wie im deutschen Verwaltungsrecht (§§ 43, 44 des Verwaltungsverfahrengesetzes (VwVfG)).

II. Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

Die für die Anwendung des Anerkennungsprinzips erforderliche Vorschrift findet sich im Fahrerlaubnisrecht in Art. 2 Abs. 1 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie. Dieser bereits unter der Ägide der 2. Führerscheinrichtlinie¹⁰ (dortiger Art. 1 Abs. 2) geltende Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen gilt auch unter der 3. Führerscheinrichtlinie uneingeschränkt weiter.¹¹ Danach müssen die Aufnahmemitgliedstaaten im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnisse ohne jede Formalität anerkennen.¹² Es ist nämlich ausschließlich die Aufgabe des Ausstellermitgliedstaates zu prüfen, ob die im Unionsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind und somit die Erteilung einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist.¹³ Umgekehrt ist es damit den Aufnahmemitgliedstaaten

verwehrt, die Beachtung der aufgestellten Erteilungsvoraussetzungen erneut nachzuprüfen.¹⁴ Deutsche Behörden und Gerichte sind somit nicht berechtigt selbst zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen vorgelegen haben.¹⁵

III. Führerscheintourismus

Das weckt Begehrlichkeiten: Es ist allgemein bekannt, dass im EU-Ausland Fahrerlaubnisse vielfach unter erheblich erleichterten Bedingungen erworben werden können. Hier zeichnet sich in der Tat ein insbesondere für (ausländische) Fahrschulen lukratives Geschäft ab. Im Kern aber geht es gar nicht einmal so sehr um den Führerscheinerwerb an sich, sondern um die Vermeidung der Durchführung einer vorgeschriebenen oder Wiederholung einer nicht bestandenen MPU.¹⁶ Diese Anordnung betrifft regelmäßig Fälle, in denen die Fahrerlaubnis des Betroffenen etwa bereits wiederholt entzogen worden ist oder Eignungszweifel aufgrund Alkoholmissbrauchs oder der Einnahme von Betäubungsmitteln bestehen.

Der Führerscheintourismus in der Ausprägung, dass im benachbarten EU-Ausland Fahrerlaubnisse an sich dort nur kurzfristig aufhaltende Personen erteilt werden, ohne dass die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen der 2. beziehungsweise 3. EU-Führerscheinrichtlinie hinreichend überprüft würden oder dass die Ausstellung eines Führerscheins erfolgt, obwohl die Nichteinhaltung der Mindestvoraussetzungen in einem oder mehreren Punkten sogar bekannt ist, ist ein mittlerweile allgemein bekanntes Phänomen. Die Erfahrung zeigt weiter, dass es vor allem Personen mit einer negativen fahrerlaubnisrechtlichen Biographie im Inland sind, die im benachbarten EU-Ausland unter erleichterten Bedingungen eine Fahrerlaubnis erwerben (wollen), insbesondere solche, die sich im Inland vor erneuter Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis einer MPU unterziehen müssten.¹⁷ Die MPU ist eine deutsche Spezialität, die auf Nr. 5 des Anhangs III der Richtlinie 2006/126/EG basiert und die eine oft unüberwindliche Barriere für den Führerscheinaspiranten darstellt.

IV. Wohnsitzerfordernis

In den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Führerscheintourismus geht es jedoch nicht nur um Fälle, in denen sich jemand um die MPU „drücken“ will. Entscheidungsrelevant ist auch im vorliegenden Fall vielmehr die Tatsache fehlenden Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat. Ein Führerschein darf nämlich nur an Bewerber ausgestellt werden, die im Hoheitsgebiet des den Führerschein ausstellenden Mitgliedstaates ihren ordentlichen Wohnsitz haben (Art. 7 Abs. 1e der 3. Führerscheinrichtlinie).

Der bereits oben zitierte Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ohne jede Formalität gilt auch hier. Der EuGH hat dem Ausstellermitgliedstaat ein Monopol für die Prüfung dieser Voraussetzung eingeräumt. Das gilt auch dann, wenn eindeutig belegt werden kann, dass der Betroffene das Erfordernis nicht erfüllt hat.¹⁸

Allerdings ist dieser Grundsatz dahingehend eingeschränkt worden, dass der Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung der Fahrerlaubnis versagen kann, wenn sich aus dem Führerschein selbst oder aus anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass das Wohnortprinzip bei Erteilung der Fahrerlaubnis nicht eingehalten wurde.¹⁹

1. Unbestreitbare Informationen

Hierbei gelten jedoch ausschließlich die von einer Behörde des Ausstellermitgliedstaates erteilten Auskünfte als sogenannte unbestreitbare Informationen.²⁰ Andere Erkenntnisquellen scheiden aus.²¹

Die in § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV aufgenommene unscharfe Formulierung wird in der Rechtsprechung und Literatur²² zu Recht kritisiert, da sie Fragen zur erforderlichen Qualität und Herkunft der Wohnsitzinformationen offen lässt.²³ Gemeinhin wird man die Informationen im Wege der Amtshilfe beim Ausstellermitgliedstaat erfragen.²⁴ Die Informationen können aber auch mittelbar unter Mitwirkung Dritter, insbeson-

dere der deutschen Botschaft im Ausstellermitgliedstaat eingeholt werden.²⁵ Dazu gehören auch die Informationen, die über das Gemeinsame Zentrum zum Beispiel der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit übermittelt werden.²⁶

Eintragungen in einem EU-Führerschein, die den Schluss auf die Nichterfüllung der Wohnsitzvoraussetzung zulassen, sieht der EuGH²⁷ als eine Teilmenge der sonstigen vom Ausstellermitgliedstaat stammenden unbestreitbaren Informationen an. Angaben in einem EU-Führerschein sind also der Sache nach unbestreitbare, den Schluss auf eine Missachtung des Wohnsitzerfordernisses erlaubende Informationen.²⁸

2. Wohnsitzverstoß als Versagungsgrund

Mit seiner Entscheidung in der Rechtssache Grasser hat der EuGH²⁹ zudem klargestellt, dass der Beachtung des Wohnsitzprinzips im Verhältnis zu den übrigen aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis eine besondere Bedeutung zukommt. Mithin genügt der bloße Wohnsitzverstoß als Versagungsgrund, also auch ohne dass zuvor eine Maßnahme der Entziehung oder Versagung angewendet worden wäre.³⁰ Auch fahrerlaubnisrechtlich „unbescholtenen“ Bürgern darf vom (potenziellen) Ausstellermitgliedstaat keine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn diese nicht mindestens 185 Tage in diesem Staat wohnen oder dort mindestens sechs Monate studieren.

Dementsprechend spielt es auch keine Rolle, dass es sich bei dem in Rede stehenden Führerscheinserwerb um einen Ersterwerb handelt. Jeder darf zwar von dem Recht Gebrauch machen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, auch wenn er seinen Wohnsitz in einem bestimmten Mitgliedstaat nur zu dem Zweck errichtet, hinsichtlich der Bedingungen für die Ausstellung des Führerscheins von weniger strengen Rechtsvorschriften zu profitieren.³¹ Jedem EU-Bürger steht das Recht zu, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, um die dortigen Vorteile in Anspruch zu nehmen.³² Einen Führerscheinserwerb ohne tatsäch-

lichen Wohnsitzwechsel lässt aber auch der EuGH nicht zu.

V. Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliches Wohnsitzerfordernis

Die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis berechtigt aber von Anfang an nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland, wenn der Betroffene bei der Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz ausweislich der vom EuGH geforderten Nachweise nicht im Ausstellerstaat hatte. Diese Rechtsfolge ergibt sich unmittelbar aus § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV.³³

Danach dürfen Inhaber einer gültigen EU-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 FeV in der Bundesrepublik Deutschland haben – vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 – im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Hier greift der Ausschlussgrund des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV. Danach gilt die Berechtigung nach Absatz 1 nicht für Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellermitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten.

Im oben genannten Fall war im Führerschein des Betroffenen der Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Daraus ergibt sich unbestreitbar, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in der Tschechischen Republik, sondern in der Bundesrepublik Deutschland hatte. Die Auskunft erfüllt das Kriterium einer aus dem Ausstellermitgliedstaat herrührenden Information.³⁴

Nach Wortlaut und Systematik von § 28 Abs. 4 Satz 1 FeV genügt bereits das Erfüllen der Voraussetzungen einer der dort aufgeführten Fallgruppen, um die angeordnete Rechtsfolge – die Nichtgeltung der Fahrerlaubnis in Deutschland – herbeizuführen; es muss nicht zusätzlich auch bereits zu einer Fahrerlaubnisentziehung gekommen sein.

Der EuGH hat entschieden³⁵, dass bei einer im Sinne seiner Urteile³⁶ offenkundigen Verletzung des Wohnsitzerfordernisses eine Befugnis des Aufnahmemitgliedstaats zur Nichtanerkennung der Fahrerlaubnis auch ohne eine vorangegangene Fahrerlaubnisentziehung besteht. Würde das Wohnsitzerfordernis nämlich nicht beachtet – so der EuGH – wäre es für die zuständigen Behörden des Ausstellermitgliedstaats schwierig, wenn nicht gar unmöglich zu prüfen, ob die anderen von der Führerscheinrichtlinie aufgestellten Voraussetzungen beachtet wurden. Unterbliebe eine solche Prüfung, wäre es möglich, dass der Inhaber der so erteilten Fahrerlaubnis unter anderem nicht über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und die dazu erforderliche Eignung verfügt und damit eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt. Zudem würde der in Art. 7 Abs. 5 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie aufgestellte Grundsatz in Frage gestellt, dass jede Person nur Inhaber eines einzigen Führerscheins sein kann.

Bei der in § 28 Abs. 4 Satz 1 FeV angeordneten Nichtgeltung der ausländischen Fahrerlaubnis handelt es sich um eine ex-tunc-Regelung. Der ausländischen EU-Fahrerlaubnis wird ihre Wirksamkeit in Deutschland bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung abgesprochen.³⁷

VI. Anerkennung auf Grundlage eines gefälschten Führerscheins

Dennoch weist der in Rede stehende Führerschein seinen Besitzer als Inhaber einer zumindest in Tschechien vollgültigen Fahrerlaubnis aus.

In einem durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH)³⁸ entschiedenen Fall hatte die Betroffene ebenfalls ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Über eine Vermittlungsagentur erwarb sie einen Führerschein in Ungarn, als sie dort einen nachweislich gefälschten philippinischen Führerschein gegen einen echten ungarischen Führerschein umtauschte. Dem Umstand, dass der in Ungarn vorgelegte Führerschein gefälscht war, kommt nur im Rahmen

der Aufhebbarkeit der Fahrerlaubnis durch die ungarischen Behörden Bedeutung zu. Eine Aufhebung der ungarischen Fahrerlaubnis ist jedoch bislang nicht erfolgt. Ohne näher auf die Besonderheiten des ungarischen Verwaltungsrechts einzugehen, ist hier eine wirksame EU-Fahrerlaubnis nach ungarischem Recht erteilt worden. Dazu aber sehen Art. 8 Abs. 6 der 2. beziehungsweise Art. 11 Abs. 6 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie ausdrücklich vor, dass der Aufnahmemitgliedstaat (hier: Deutschland) den Führerschein nicht anerkennen muss, wenn der Ausstellermitgliedstaat (hier: Ungarn) einen von einem Drittland (hier: Philippinen) ausgestellten Führerschein umgetauscht hat. Von dieser Ermächtigung hatte die Bundesrepublik Deutschland jedoch anders als in den in § 28 Abs. 4 Nr. 1 – 5 FeV genannten Fällen keinen Gebrauch gemacht. Daher musste auch diese Fahrerlaubnis anerkannt werden.

Dagegen regte sich Widerstand³⁹, denn: Art. 8 Abs. 6 Satz 3 der 2. Führerscheinrichtlinie spricht von einem Führerschein, der von einem Drittland ausgestellt wurde. Im Falle einer Totalfälschung wird man aber nur schwer von einem im Drittland ausgestellten Führerschein sprechen können. Dann wäre die Fahrerlaubnis a priori rechtsungültig. Allein die ungarische Behörde hat das nicht so gesehen.

Im Zuge der 7. Änderungsverordnung der FeV (ÄndVO-FeV)⁴⁰ wurde § 28 Abs. 4 um die Nr. 7 ergänzt; nachfolgend wurde die Vorschrift durch die 8. ÄndVO-FeV⁴¹ präzisiert. Dadurch hat die Bundesrepublik von der Befugnis gemäß Art. 11 Abs. 6 der 3. Führerscheinrichtlinie Gebrauch gemacht, wonach Fahrerlaubnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden müssen, wenn sie durch Umtausch einer von einem Drittstaat erteilten Fahrerlaubnis erworben worden sind.⁴²

VII. Zusammenfassung

Der vorgenannte Fall zeigt einmal mehr, wie Hoheitsakte anderer Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Fahrerlaubnissen in der Bundesre-

publik verpflichten. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen findet jedoch ihre Grenzen in den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften; hier der 2. und 3. Führerscheinrichtlinie. Die entsprechenden Ablehnungsgründe sind in Art. 8 der 2. und Art. 11 der 3. EU-Führerscheinrichtlinie aufgeführt. In dem dort abgesteckten Rahmen können die Aufnahmemitgliedstaaten die Anerkennung von Fahrerlaubnissen ablehnen. Die Einhaltung des Wohnortsprinzips ist dort zwar nicht aufgeführt. Sie gehört jedoch zu den Grundvoraussetzungen gegenseitiger Anerkennung. Darauf hat der EuGH in seinen Entscheidungen durchgängig deutlich hingewiesen. Die Anerkennung einer im EU-Ausland erworbenen Fahrerlaubnis durch deutsche Behörden setzt regelmäßig voraus, dass die Fahrerlaubnis überhaupt anerkennungsfähig ist. Die hierzu fällige Prüfung muss auf der Grundlage der EU-Führerscheinrichtlinie und im Lichte der EuGH-Rechtsprechung erfolgen. Wie aus der EuGH-Entscheidung Grasser hervorgeht, kann zwar jeder die Vorteile des vereinten Europa nutzen. Wer eine Fahrerlaubnis im EU-Ausland erwerben will, muss aber (zu dieser Zeit) dort auch wohnen; sonst läuft er Gefahr, am

Schluss mit leeren Händen dazustehen. Eine Anerkennung ist nicht möglich; eine Umschreibung kann ebenfalls nicht vorgenommen werden, da §§ 30, 31 FeV jeweils nicht nur eine gültige ausländische Fahrerlaubnis, sondern auch eine inländische Fahrberechtigung verlangen. Nicht einmal die Fahrberechtigung im Ausstellerstaat ist sicher: Art. 7 Abs. 5 der 3. Führerscheinrichtlinie verpflichtet den Ausstellerstaat, den fehlerhaften Verwaltungsakt zurückzunehmen. §§

Die Autoren: Dr. Adolf Rebler ist Regierungsamtsrat bei der Regierung in der Oberpfalz, wo er seit 1985 in der Abteilung Wirtschaft und Verkehr tätig ist. Er ist Arbeitsbereichsleiter für die Bereiche Straßenverkehrs-Ordnung, die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, den Güterkraftverkehr und den internationalen Güterverkehr. Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtet, und Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht ist. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig.

-
1. Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.12.2006 über den Führerschein (ABl. EU v. 30.12.2006, L 403, 18)
 2. Siehe zum Ganzen Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage 2011, § 9 Rn. 64 und Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Auflage 2011, Rn. 476 ff.
 3. Peine, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 476
 4. Peine, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 478
 5. Maurer, a.a.O. (Fn. 2), § 9 Rn. 64
 6. Peine, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 478
 7. Maurer, a.a.O. (Fn. 2), § 9 Rn. 64
 8. Peine, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 481
 9. Maurer, a.a.O. (Fn. 2) § 9 Rn. 64. Differenzierend Peine, a.a.O. (Fn. 2), Rn. 481: nur von den Behörden zu beachten, nicht von den Gerichten
 10. Richtlinie 91/439/EWG v. 29.7.1991 über den Führerschein (ABl. EG v. 24.8.1991, L 237, 1)
 11. EuGH, Urteil v. 26.4.2012 Rechtssache Hofmann NJW 2012, 1935
 12. EuGH, Urteil v. 29.4.2004 Rechtssache Kapper NJW 2004, 1725; EuGH, Beschluss v. 6.4.2006 Rechtssache Halbritter NJW 2006, 2173; EuGH, Beschluss v. 28.9.2006 Rechtssache Kremer NJW 2007, 1863; EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Wiedemann/Funk NJW 2008, 2403; EuGH, Urteil v. 19.5.2011 Rechtssache Grasser NJW 2011, 3635; EuGH, Urteil v. 13.10.2011 Rechtssache Apelt NJW 2012, 369; EuGH, Urteil v. 1.3.2012 Rechtssache Akyüz NJW 2012, 1341
 13. EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Wiedemann/Funk NJW 2008, 2403; EuGH, Urteil v. 1.3.2012 Rechtssache

- Akyüz NJW 2012, 1341
14. EuGH, Beschluss v. 6.4.2006 Rechtssache Halbritter NJW 2006, 2173; EuGH, Beschluss v. 28.9.2006 Rechtssache Kremer NJW 2007, 1863; EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Wiedemann/Funk NJW 2008, 2403; EuGH Rechtssache Wierer NJW 2010, 217; EuGH, Beschluss v. 2.12.2010 Rechtssache Scheffler NJW 2011, 587; EuGH, Urteil v. 13.10.2011 Rechtssache Apelt NJW 2012, 369; EuGH, Urteil v. 1.3.2012 Rechtssache Akyüz NJW 2012, 1341
 15. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, Rn. 23 zu § 28 FeV
 16. Otte/Kühner NZV 2004, 321 (324)
 17. Koehl DAR 2012, 446 (448)
 18. Geiger DAR 2012, 45
 19. EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Wiedemann/Funk NJW 2008, 2403; EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Zerche/Seuke/Schubert DAR 2008, 459; EuGH, Urteil v. 19.5.2011 Rechtssache Grasser NJW 2011, 3635; EuGH, Urteil v. 13.10.2011 Rechtssache Apelt NJW 2012, 369; EuGH Rechtssache Köppl NJW 2012, 2018; EuGH, Urteil v. 1.3.2012 Rechtssache Akyüz NJW 2012, 1341; EuGH, Urteil v. 26.4.2012 Rechtssache Hofmann NJW 2012, 1935
 20. EuGH, Urteil v. 26.4.2012 Rechtssache Hofmann NJW 2012, 1935
 21. EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Wiedemann/Funk NJW 2008, 2403; EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Zerche/Seuke/Schubert DAR 2008, 459; EuGH, Beschluss v. 9.7.2009 Rechtssache Wierer NJW 2010, 217; EuGH, Urteil v. 1.3.2012 Rechtssache Akyüz NJW 2012, 1341
 22. Keil DAR 2012, 376; Rebler NZV 2012, 516
 23. Keil DAR 2012, 376 (379)
 24. EuGH, Urteil v. 9.7.2009 Rechtssache Wierer NJW 2010, 217; BVerwG NJW 2010, 1828 (1829)
 25. EuGH, Urteil v. 1.3.2012 Rechtssache Akyüz DAR 2012, 192; Koehl DAR 2012, 446 (447); Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 29 zu § 28 FeV
 26. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 29 zu § 28 FeV; VGH Mannheim DAR 2010, 38; VGH München ZfS 2012, 416; OVG Münster VRS 123, 187
 27. EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Zerche/Seuke/Schubert DAR 2008, 459
 28. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 27 zu § 28 FeV; Koehl DAR 2012, 446 (447); BVerwG NJW 2009, 1689; BGH NJW 2008, 3558; VGH Mannheim NJW 2008, 3512; VGH München DAR 2008, 662; OVG Münster BA 2008, 414; OLG Oldenburg NZV 2010, 305
 29. NJW 2011, 3635
 30. BVerwG NJW 2012, 96; VGH München BA 2011, 294; VGH München VRS 121, 188; VGH München SVR 2012, 193; VGH Mannheim DAR 2011, 482; VGH Mannheim DAR 2012, 603; OVG Münster DAR 2012, 416
 31. EuGH, Urteil v. 1.3.2012 Rechtssache Akyüz NJW 2012, 1341
 32. Kalus VD 2012, 163 (164)
 33. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 55 zu § 28 FeV; BVerwG NJW 2012, 96 (= NZV 2012, 51; DAR 2012, 98; ZfS 2012, 710); BVerwG, Urteil v. 25.8.2011, Aktenzeichen 3 C 9/11 – Juris; BVerwG, Urteil v. 25.8.2011, Aktenzeichen 3 C 28/10 – Juris
 34. EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Zerche/Seuke/Schubert DAR 2008, 459
 35. EuGH, Urteil v. 19.5.2011 Rechtssache Grasser NJW 2011, 3635
 36. EuGH, Urteil v. 26.6.2008 verbundene Rechtssache Wiedemann/Funk NJW 2008, 2403; EuGH, Urteil vom 26.6.2008 verbundene Rechtssache Zerche/Seuke/Schubert DAR 2008, 459
 37. Zust. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 2a zu § 21 StVG; Burmann/Hefß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl. 2012, Rn. 6a zu § 21 StVG
 38. DAR 2011, 425
 39. Anmerkung der Landesstaatsanwaltschaft Bayern zu dem Beschluss des BayVGh (Fn. 39)
 40. 7. Verordnung zur Änderung der FeV (...) v. 26.6.2012 (BGBl. I S. 1394)
 41. 8. Verordnung zur Änderung der FeV v. 10.1.2013 (BGBl. I S. 35)
 42. Hentschel/König/Dauer, a.a.O., (Fn. 15), Rn. 49 zu § 28 FeV